

Änderung der Begünstigtenordnung

(für das Todesfallkapital)

Stirbt eine versicherte bzw. eine rentenbeziehende Person (Alters- oder Invalidenrentner), haben die Anspruchsberechtigten in gewissen Fällen Anrecht auf ein Todesfallkapital. Im Vorsorgereglement der PK Siemens, Art. 35, ist festgelegt, wer Anspruch hat und welche Formalitäten und Fristen beachtet werden müssen.

Wie sind die Begünstigungen gemäss Reglement festgelegt?

Die Reihenfolge der begünstigten Hinterbliebenen ist im Vorsorgereglement, Art. 35, geregelt. Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Erbrecht. Ein Testament hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement.

Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen in nachfolgender Ordnung:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder des Verstorbenen mit Anspruch auf eine Waisenrente der PK Siemens, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene vor seinem Tode zu mehr als 50% aufgekommen ist; oder die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz); oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- d) wenn anspruchsberechtigte Personen gemäss den Buchstaben a), b) und c) fehlen:
 - aa) die Kinder des Verstorbenen ohne Anspruch auf eine Waisenrente der PK Siemens
 - bb) die Eltern
 - cc) die Geschwister, bei deren Fehlen
- e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital zur Hälfte ausgerichtet. Gibt es keine anspruchsberechtigte Personen gemäss Buchstaben a) bis e), verfällt das Todesfallkapital zugunsten der PK Siemens.

Bitte beachten

- Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d) und e) müssen der PK Siemens innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals zusammen mit den notwendigen Nachweisen einreichen.
- Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss der Gruppen a) und c), werden die Kinder der Gruppen b) und d) aa) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen aus der Gruppe c), wenn diese bereits eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.

Was muss bei einer Änderung der Begünstigtenordnung beachtet werden?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung ist nur für das Todesfallkapital möglich.
- Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die PK Siemens die Ansprüche begünstigter Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe a) bis e) ändern.
- Das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe schliesst die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus.
- Bitte verwenden Sie zur Änderung das **Formular «Änderung der Begünstigtenordnung»** (www.pk-siemens.ch → Infocenter). Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Mitteilung.
- Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Wie hoch ist das Todesfallkapital?

- Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners: Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen.
- Beim Tod eines Altersrentners (einschliesslich einer Person, welche über das ordentliche Pensionierungsalter weiterarbeitet): Das Todesfallkapital entspricht 300% der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.

Was geschieht mit geleisteten freiwilligen Einkäufen?

- Einkäufe erhöhen das Altersguthaben und somit die Altersrente.
- Im Todesfall nach dem ordentlichen Pensionierungsalter erhöht der Einkauf eine allfällige Ehegattenrente oder ein allfälliges Todesfallkapital.
- Im Todesfall vor dem ordentlichen Pensionierungsalter erhöht der Einkauf eine allfällige Ehegattenrente ab dem Zeitpunkt, in welchem der verstorbene Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte oder ein allfälliges Todesfallkapital. Die Ehegattenrente ist vom versicherten Lohn abhängig.

Begünstigtenordnung regelmässig prüfen

Die PK Siemens prüft erst im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind.

Überprüfen Sie regelmässig Ihre Begünstigungen, insbesondere wenn Sie Kinder berücksichtigen. Wichtig ist, dass gemäss Vorsorgereglement Kinder ohne Anspruch auf eine Waisenrente nicht mit jenen Kindern gleichgestellt sind, die darauf Anspruch haben. Der Anspruch auf eine Waisenrente der PK Siemens erlischt nach dem vollendeten 18. Altersjahr, bei Kindern in Ausbildung nach dem 25. Altersjahr.

Wird die Begünstigtenordnung abgeändert, werden dadurch alle früher eingereichten Änderungen der Begünstigtenordnung widerrufen. Wir bestätigen Ihnen den Empfang der Änderung der Begünstigtenordnung.

Eine abgegebene Begünstigtenordnung ist nur bis zum Austritt aus der PK Siemens gültig.

Damit eine Lebenspartnerrente fällig wird, muss die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, zu Lebzeiten beider Partner der Pensionskasse eingereicht werden. Bitte verwenden Sie dazu das **Formular «Anmeldung der Lebenspartnerschaft»** auf www.pk-siemens.ch → Infocenter. Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Mitteilung.

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.